

# Tennisclub Flöha – Plaue 2000

## - Satzung -



### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Flöha-Plaue 2000 e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiberg unter der Registernummer 629 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Flöha.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
  - Der Verein bezweckt ausschließlich die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
  - Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
  - Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
  - die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms
  - die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sportveranstaltungen
  - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen
  - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein dient keinem wirtschaftlichen Zweck, ist selbstlos und erstrebt keinen Gewinn. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitgliedern



2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters. Diese sind verpflichtet den festgelegten Beitrag zu entrichten.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, sofern der Vorstand nicht den Aufnahmeantrag ablehnt.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist nur mit Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s zulässig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod
  - freiwilligen Austritt aus dem Verein
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Ausschluss
5. Eine ruhende Mitgliedschaft wird nicht gewährt.
6. Der freiwillige Austritt (Kündigung) kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen muss dies durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.
7. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
8. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn dieses gröblich und wiederholt gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstößt oder sich sonst vereinschädigend verhält. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eine Begründung in Textform bekanntzugeben. Der Betroffene kann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
9. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.



### **§ 6 Beitragsleistungen und Beitragspflichten**

1. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten, z.B. die Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze) bzw. bei Nichtleisten der Arbeitseinsätze, die Bezahlung dieser. Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist Bestandteil der Vereinssatzung.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.
5. Bei Eintritt im laufenden Jahr erfolgt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages anteilig.

### **§ 7 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Ordnungsgebühr bis zu 300.- Euro
  - Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
  - Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
  - Enthebung aus dem Amt
4. Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.
5. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zustellen.
6. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.



### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform.
3. Unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn diese von mindestens 20% der Mitglieder in Textform unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
7. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 10 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl der Kassenprüfer
- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Vorstandes
- e. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Festsetzung der Beitragsordnung
- h. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

# Tennisclub Flöha – Plaue 2000

## - Satzung -



- i. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
- j. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

### § 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - k. 1.Vorsitzende/r
  - l. 2.Vorsitzende/r
  - m. Kassenwart
2. Eine Personalunion ist nicht zulässig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.
7. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2.Vorsitzende vertreten.

### § 12 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Aufgaben sind:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
  - d) Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - f) Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
  - g) Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Durchführung der Jahresterminplanung
  - i) Pflicht zur Dienstaufsicht
  - j) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
  - k) Registerliche Pflichten



### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 14 Beschlüsse und Protokolle**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Muss bei Wahlen zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden und erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.
4. Zur Stimmabgabe ist jedes Mitglied vom 16. Lebensjahr an berechtigt. Allen Mitgliedern steht bei der Stimmabgabe eine Stimme zu.
5. Das Stimmrecht kann in begründeten Fällen auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Ein Vereinsmitglied darf nur eine zusätzliche Stimme vertreten. Der Wunsch der Stimmübertragung ist dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Wahl findet statt, wenn sie von mind. 20% der anwesenden Mitgliedern beantragt wird.
7. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 15 Änderungen der Satzung**

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die zu ändernden Paragraphen und die Art der Änderung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge auf Änderung der Satzung durch die Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.



### **§ 16 Datenschutz**

8. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
  - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
  - Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift
  - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse
9. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
10. Der Verein ist berechtigt, die regionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage oder der Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
11. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den sächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden.
12. Der Verein ist berechtigt seinen Sponsoren einmal jährlich eine Mitgliederliste mit den Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder auszuhändigen. Jedes Mitglied kann der Weitergabe widersprechen. In diesem Falle werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Liste entfernt.
13. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

### **§ 17 Vereinsauflösung**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung noch bestehender Verpflichtungen an eine andere Vereinigung mit gleicher Zweckbestimmung zu, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# Tennisclub Flöha – Plaue 2000

## - Satzung -



### § 18 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **xx.xx.20xx** beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.